Anlage
zum BMF-Rundschreiben
vom 7. September2026
Gz. II A 3 - H 1005/00151/007/002

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO)

Nach § 5 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) neu gefasst worden ist, erlässt das Bundesministerium der Finanzen folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I.

1) Die VV Nr. 9.1 zu § 34 BHO wird wie folgt neu gefasst:

   „Die Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre sind im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes zu überwachen. Der Bewirtschafter hat festzustellen, ob die erteilten Anweisungen zur Buchung zutreffend ausgeführt worden sind."

2) Die VV Nr. 7 zu § 38 BHO wird wie folgt neu gefasst:

   „**Buchung eingegangener Verpflichtungen**
   Über eingegangene Verpflichtungen ist der Bundeskasse eine Anweisung zu erteilen. Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie des Bundesministeriums der Finanzen nach § 71 Absatz 1 Satz 2."

3) Die VV Nr. 2.3.1 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

   „die nur mit erheblichem Aufwand genau festgestellt und belegt werden können, jedoch eine sachgerechte Pauschalierung dieser Ausgaben (z. B. als Vomhundertsatz von vorgesehenen Ausgaben) möglich ist oder"

4) Die VV Nr. 4.3 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

   „Die Bewilligungsbehörde kann, anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen,
   - ausnahmsweise einen öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger schließen (§ 54 VwVfG) oder
   - wenn eine Zuwendungsgewährung mittels öffentlich-rechtlicher Handlungsformen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, einen privatrechtlichen Zuwendungsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger schließen.

   Hierzu gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß. Zusätzlich sind in Zuwendungsverträgen insbesondere Regelungen zum Rücktritt aus wichtigem Grund, zur Erstattung sowie zur Verzinsung aufzunehmen. Bei ausländischen

Zuwendungsempfängern sind im Vertrag grundsätzlich eine Rechtswahl in das deutsche Recht und ein Gerichtsstand in Deutschland zu vereinbaren."

5) Die VV Nr. 5.3.3 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„in begründeten Ausnahmefällen abweichend von den Nrn. 3.2 ANBest-I und ANBest-P den Zuwendungsbetrag, ab welchem Vergaberecht anzuwenden ist, über die Grenze von 175 000 Euro hinaus erhöhen. Die Bewilligungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Größe und administrative Kapazitäten des Zuwendungsempfängers,
- voraussichtlicher Anteil von Beschaffungen am Volumen der Zuwendung,
- Eigenanteil oder sonstiges Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers an der Beschaffung,
- sonstige Aspekte des Zuwendungsempfängers (insbesondere Korruptionsgefahr),
- sonstige Aspekte der voraussichtlich aus der Zuwendung zu beschaffenden Lieferungen und Leistungen (z. B. Verhältnis Wirtschaftlichkeit-Wettbewerblichkeit der Beschaffung)."

6) Die VV Nr. 14 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„**Fälle von geringer finanzieller Bedeutung**
Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen (Nr. 1.4) der Gesamtbetrag der Zuwendungen bei institutioneller Förderung für ein Haushaltsjahr oder bei einer Projektförderung bis zu 90 000 Euro, kann das zuständige Bundesministerium bei Anwendung der Nrn. 2 bis 8 und 12 bis 13a für einzelne Zuwendungsbereiche Abweichungen zulassen. Beträgt die Zuwendung nach Satz 1 bis zu 45 000 Euro, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Abweichungen zulassen."

7) Die VV Nr. 15.1 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit das zuständige Bundesministerium oder die Bewilligungsbehörde nicht nach den Nrn. 1 bis 14 ermächtigt ist, Abweichungen zuzulassen, sind solche im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen möglich. Das gilt bei institutioneller Förderung z. B. für die Gewährung höherer Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) (einschließlich der in Nr. 1.3 Satz 4 und 5 ANBest-I genannten Fälle) und anderer über- und außertariflicher Leistungen sowie für Abweichungen vom Stellenplan für Angestellte, soweit die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen nicht allgemein erteilt ist."

8) Die VV Nr. 15.2 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Für einzelne Zuwendungsbereiche kann das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen abweichende Verwaltungsvorschriften (z. B. Förderrichtlinien) zu den Nrn. 1 bis 13a erlassen. Der Bundesrechnungshof ist vor dem Erlass von Verwaltungsvorschriften zu den Nrn. 1 bis 13a zu hören (§ 103 BHO). Die Sätze 1 und 2 sind auch bei der Änderung bestehender Verwaltungsvorschriften zu beachten."

9) Vor der bisherigen Nr. 3.1 der Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung) wird die neue Nr. 3.1 eingefügt:

„Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbietende nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Hierzu sind die Preise, soweit möglich, von verschiedenen Anbietenden zu ermitteln. Dabei kann auf frei verfügbare Informationen zurückgegriffen werden (z. B. Preisverzeichnisse, Kataloge, Internetpräsentationen). Verfahren und Ergebnisse sind angemessen zu dokumentieren."

10) Die bisherige Nr. 3.1 der Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung) erhält die Nummerierung 3.2 und wird wie folgt neu gefasst:

„Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 175 000 Euro beträgt, sind anzuwenden:

- für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) mit der Maßgabe, dass Direktaufträge bis zu einem Auftragswert in Höhe von 50 000 Euro vergeben werden können.
- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

Soweit im Rahmen der Anwendung des Vergaberechts Leistungen direkt beschafft werden, findet Nr. 3.1 Anwendung."

11) Die bisherige Nr. 3.2 der Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung) erhält die Nummerierung 3.3. Der Text bleibt unverändert.

12) Vor der bisherigen Nr. 3.1 der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung) wird die neue Nr. 3.1 eingefügt:

„Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbietende nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Hierzu sind die Preise, soweit möglich, von verschiedenen Anbietenden zu ermitteln. Dabei kann auf frei verfügbare Informationen zurückgegriffen werden (z. B. Preisverzeichnisse, Kataloge, Internetpräsentationen). Verfahren und Ergebnisse sind angemessen zu dokumentieren."

13) Die bisherige Nr. 3.1 der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung) erhält die Nummerierung 3.2 und wird wie folgt neu gefasst:

„Wenn die Gesamtausgaben für das geförderte Vorhaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden und die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 175 000 Euro beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen folgende Regelungen anzuwenden:

- für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) mit der Maßgabe, dass Direktaufträge bis zu einem Auftragswert in Höhe von 50 000 Euro vergeben werden können. Die Verpflichtung zur Anwendung der UVgO gilt nicht für folgende Vorschriften:
  - § 22 zur Aufteilung nach Losen,
  - § 28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
  - § 30 zur Vergabebekanntmachung,
  - § 38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
  - § 44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
  - § 46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter;
- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

Soweit im Rahmen der Anwendung des Vergaberechts Leistungen direkt beschafft werden, findet Nr. 3.1 Anwendung."

14) Die bisherige Nr. 3.2 der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung) erhält die Nummerierung 3.3. Der Text bleibt unverändert.

15) Die Nr. 3 der Anlage 4 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis) wird wie folgt neu gefasst:

„**Vergabe von Aufträgen**
Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbietende nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Hierzu sind die Preise, soweit möglich, von verschiedenen Anbietenden zu ermitteln. Dabei kann auf frei verfügbare Informationen zurückgegriffen werden (z. B. Preisverzeichnisse, Kataloge, Internetpräsentationen). Verfahren und Ergebnisse sind angemessen zu dokumentieren."

16) Die VV Nr. 4.2 zu § 49 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Kehrt eine der teilzeitbeschäftigten beamteten Personen zur vollen Arbeitszeit zurück, wird die andere beamtete Person aus der Planstelle verdrängt. Diese beamtete Person ist in die nächste innerhalb desselben Kapitels ganz oder teilweise freiwerdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe oder einer höheren Besoldungsgruppe ihrer Laufbahngruppe zu übernehmen, wenn die Planstelle für Beamtete derselben Fachrichtung bestimmt ist. Satz 2 gilt nicht für Planstellen"

17) Die VV Nr. 2.4 zu § 59 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Steht fest, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Anspruchsgegnerin bzw. des Anspruchsgegners (z. B. mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckungen) oder aus anderen Gründen (z. B. Tod und überschuldeter, von allen Erben ausgeschlagener Nachlass; erteilte Restschuldbefreiung nach Durchführung eines Insolvenzverfahrens) dauernd ohne Erfolg bleiben wird, so darf von einer weiteren

Verfolgung des Anspruchs abgesehen werden (unbefristete Niederschlagung). Soweit keine hinreichende Sicherheit über die wirtschaftlichen Verhältnisse besteht, ist in der Regel die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Zwangsvollstreckungs- bzw. im Beitreibungsverfahren (beispielsweise durch die Vollstreckungsbehörden der Bundesfinanzverwaltung) zu treffen. Dasselbe gilt, wenn feststeht, dass die Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe des Anspruchs zu hoch sind. Zu den Kosten zählt neben den Ausgaben, die durch die Einziehung unmittelbar entstehen, auch der anteilige sonstige Verwaltungsaufwand. Die Entscheidung des zuständigen Bundesministeriums bedarf in Fällen von grundsätzlicher oder von erheblicher finanzieller Bedeutung der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann. Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn Beträge von mehr als 150 000 Euro unbefristet niedergeschlagen werden sollen."

18) In VV Nr. 1 zu § 64 BHO erhält die bisherige Nr. (1) die Nummerierung 1.1. Der Text bleibt unverändert.

19) In VV Nr. 1 zu § 64 BHO erhält die bisherige Nr. (2) die Nummerierung 1.2. Der Text bleibt unverändert.

20) In VV Nr. 1 zu § 64 BHO erhält die bisherige Nr. (3) die Nummerierung 1.3. Der Text bleibt unverändert.

21) In VV Nr. 3 zu § 64 BHO erhält die bisherige Nr. (1) die Nummerierung 3.1. Der Text bleibt unverändert.

22) In VV Nr. 3 zu § 64 BHO erhält die bisherige Nr. (2) die Nummerierung 3.2. Der Text bleibt unverändert.

23) In VV Nr. 3 zu § 64 BHO erhält die bisherige Nr. (3) die Nummerierung 3.3. Der Text bleibt unverändert.

24) Die Nr. 2.1.2 VV-ZBR BHO wird wie folgt neu gefasst:

„In begründeten Fällen kann eine für Zahlungen zuständige Stelle Zahlungen durch Übergabe von baren Zahlungsmitteln oder Schecks oder durch Übersendung von Schecks annehmen oder leisten."

25) Die Nr. 4.1.2 VV-ZBR BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kassen des Bundes führen die Bücher der laufenden Buchführung. Die bewirtschaftenden Stellen autorisieren die Buchungen vollständig, unverzüglich und richtig gegenüber den Kassen des Bundes."

26) Die Nr. 4.1.3 VV-ZBR BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Die bewirtschaftenden Stellen haben die revisionssichere und eindeutige Zuordnung zwischen Autorisierungen und begründenden Unterlagen sicherzustellen."

27) Die Nr. 4.2.1.1 VV-ZBR BHO wird wie folgt neu gefasst:

„die einzelnen Maßnahmen bei der Ausführung des Haushaltsplans einschließlich der Anordnungen und Anweisungen (Bewirtschaftungsvorgänge) und die Zahlungen geordnet aufzuzeichnen,“

28) Die Nr. 1.2.2 der Anlage 1 zur VV-ZBR BHO (GoBIT) wird wie folgt neu gefasst:

„Die bewirtschaftenden Stellen sind verpflichtet, die Autorisierungen für die Buchungen und Zahlungen vollständig und unverzüglich an die HaVdB zu übermitteln.“

II.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach dem Datum dieses Rundschreibens in Kraft.

Berlin, 7. September 2026
Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Torge Christiansen